

AUSLEGUNGSEXEMPLAR 22.08.2022 - 22.09.2022

GEMEINDE LÜTOW
LANDKREIS VORPOMMERN – GREIFSWALD
MECKLENBURG – VORPOMMERN

FFH - VORPRÜFUNG

**EU-Vogelschutzgebiet „Peenestrom und Achterwasser“
(DE 1949-401)**

zum
**Bebauungsplan Nr. 9 „Campingplatz Lütow“
der Gemeinde Lütow**



ENTWURFSFASSUNG VON 04-2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	2
1.1	Angaben zum Standort	2
1.2	Zustand des Plangebietes	3
1.3	Schutzgebietserfordernisse	5
1.4	Erforderlichkeit einer FFH-Vorprüfung	5
2	PROJEKTBE SCHREIBUNG UND PROJEKTSPEZIFISCHE WIRKUNGEN	7
2.1	Prüfung hinsichtlich Eignung des Vorhabens, ein Natura 2000- Gebiet erheblich zu beeinträchtigen	11
2.2	Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens	12
2.2.1	Baubedingte potenzielle Wirkungen	14
2.2.2	Anlagenbedingte Wirkungen	16
2.2.3	Betriebsbedingte Wirkungen.....	17
3	BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES	18
3.1	Vorkommen prüfungsrelevanter Schutzgebiete	18
3.2	Maßgebliche Bestandteile des SPA „Peenestrom und Achterwasser“ (DE 1949-401)	19
3.3	Schutzzweck und Erhaltungsziele	25
3.4	Checkliste zur Darstellung vorhabensrelevanter Wirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes.....	27
3.5	Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes	29
3.5.1	Möglichkeit der Beeinträchtigung durch bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme	31
3.5.2	Möglichkeit der Beeinträchtigung durch bau- und betriebsbedingte Störwirkungen.....	32
3.5.3	Möglichkeit der Beeinträchtigung durch stoffliche Emissionen	34
3.5.4	Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele im FFH-Gebiet	34
3.5.5	Möglichkeit der Beeinträchtigungen durch Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten.....	35
4	ERGEBNIS DER NATURA 2000- VORPRÜFUNG	36
5	QUELLEN	37

1 Einleitung

Das Plangebiet wird bereits seit DDR- Zeiten als Campingplatz genutzt und präsentiert sich als eine Kombination aus Touristikplatz für Ferienaufenthalt, Übernachtungsplatz für Kurzaufenthalte und Naherholungsplatz für Dauercamping.

Der hohe Freizeit- und Erholungswert der Anlage wird insbesondere durch die landschaftlich reizvolle Lage auf der Insel Usedom, Halbinsel Gnitz, inmitten einer bewaldeten Fläche unmittelbar an der Krumminer Wiek bestimmt.

Die Bausubstanz ist weitestgehend veraltet. Die Infrastrukturangebote müssen daher erneuert und erweitert werden, um dem Standard moderner Campingplätze zu entsprechen und um im Wettbewerb mit anderen Campingplätzen bestehen zu können. Hierzu zählen u.a. der Neubau der Rezeption nach einem Brand im Frühjahr 2013, Einrichtungen der Versorgung, Saisonunterkünfte für Angestellte, Surferstation, Räumlichkeiten für Wellness und die Erweiterung der Sanitär- und Dienstleistungseinrichtungen einschl. barrierearmer Anlagen.

Da sich die Flächen des Campingplatzes derzeit noch im Außenbereich befinden, ist zur Baurechtschaffung die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Als grundlegendes Planungsziel wird die Ausweisung als Sondergebiet Erholung mit Zweckbestimmung Campingplatzgebiet nach § 10 Abs. 5 BauNVO bestimmt.

Die Gemeinde beabsichtigt damit eine nachhaltige Sicherung des Standortes als wichtiges Segment der gemeindlichen Beherbergungsstruktur zu unterstützen.

Aufgrund der Nähe des Plangebietes zum EU-Vogelschutzgebiet „Peenestrom und Achterwasser“ mit der Gebietskennzeichnung DE 1949-401 wird eine FFH-Vorprüfung erforderlich. Im Rahmen dieser Vorprüfung ist zu untersuchen, ob das Vorhaben geeignet ist, einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten das EU-Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

1.1 Angaben zum Standort

Die Gemeinde Lütow liegt im Land Mecklenburg - Vorpommern und gehört zum Landkreis Vorpommern - Greifswald. Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Lütow, Neuendorf und Netzelkow. Geographisch liegt die Gemeinde Lütow auf der zur Insel Usedom gehörenden Halbinsel Gnitz.

Das Plangebiet selbst umfasst die Flächen des Campingplatzes „Natur Camping Usedom“, welcher sich westlich des Dorfes Lütow auf der Halbinsel Gnitz unmittelbar an der Krumminer Wiek befindet. Es wird im Norden, Süden und Osten durch Kiefernwald und im Westen durch die Krumminer Wiek begrenzt.

Nachfolgend aufgeführten Grundstücke werden in den Geltungsbereich
eingezogen:

Gemarkung	Lütow
Flur	1
Flurstücke	24/2 teilweise, 25 teilweise, 27/1 teilweise, 27/2 teilweise, 30/12 und 30/13



1.2 Zustand des Plangebietes

Der naturnahe Charakter des Campingplatzes wird maßgeblich von dem vorhandenen Baumbestand des Küstenwaldes bestimmt, der sich hauptsächlich aus Kiefern zusammensetzt. In ungenutzten Bereichen des Campingplatzes haben sich in der Strauchschicht der Waldflächen Gehölzinitiale aus Eichen, Ebereschen,

Vogelkirschen, Holunder, Wildrosen und Brombeeren entwickelt, so dass die einst von Nadelbäumen dominierten Waldflächen eine naturnahe Strukturierung erfahren.

Das Plangebiet weist ein sehr bewegtes Gelände mit Höhenunterschieden bis 24 m auf. Im östlichen Teil des Plangebietes betragen die Höhen fast gleichbleibend 29 m, bis sie ca. 70 m von der Steilküste entfernt auf teilweise 5 m absinken.

Die westliche Begrenzung des Plangebietes bildet ein Steilufer, welches innerhalb des Geltungsbereiches hauptsächlich mit Kieferninitialen bewachsen ist und zahlreiche Abbruchflächen aufweist. Das Steilufer ist Teil des im Kataster des Landes M-V aufgeführten gesetzlich geschützten Biotops mit der Bezeichnung „Sandkliff am Gnitz“ und des FFH- Gebietes „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ (DE 2049-302). Eine FFH-Vorprüfung zur Bewertung der Auswirkungen des Bebauungsplanes auf das FFH-Gebiet wurde durchgeführt.

Der Campingplatz selbst erstreckt sich über eine Fläche von rd. 15,29 ha und besteht bereits seit den 50er Jahren. Der meiste Gebäudebestand datiert daher aus DDR- Zeiten und ist erneuerungswürdig.

Der Campingplatz ist hinsichtlich seiner Funktionalität deutlich gegliedert.

Im nordöstlichen Teil des Plangebietes befinden sich eine Rezeption, eine Gaststätte und Verkaufseinrichtungen. Die umgebenden Grünanlagen werden entsprechend der Funktionalität und den gestalterischen Ansprüchen von Zierbeeten und Zierpflanzungen bestimmt, die die Terrassen und Gebäude umsäumen und intensiv gepflegt werden. Im westlichen Teil des Plangebietes befinden sich oberhalb eines Hohlweges zum Strand Gebäudebestände und Lagerflächen einer Surferstation, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens an den Standort der ehemaligen Gaststätte, heute eine Ruine, verlagert werden sollen. Im Umfeld zu dieser Station befinden sich Gehölzflächen, die in zunehmendem Maße aufgrund der fortgeschrittenen Sukzession verbuschen.

Dominierend sind nicht heimische Straucharten, wie Fingerkraut und Zwergmispel, die mit heimischen Gehölzarten der Umgebung gemischt sind.

Der Campingplatz wird über ein komplexes, weitgehend unversiegeltes Wegesystem erschlossen. Kleinere Übernachtungshütten sind über den gesamten Campingplatz verteilt. Eine größere komplexe Anlage befindet sich im südlichen Teil des Plangebietes im Bereich des Störtebekercamps. Auch hier sind die Freianlagen von Kiefernbeständen und gepflegten Grünflächen, in die einzelnes Mobiliar für den Aufenthalt eingeordnet ist, geprägt. Weitere Übernachtungshütten mit den Bezeichnungen Seerose, Seestern, Seeteufel etc. befinden sich im westlichen Plangebietsbereich. Auch diese Baulichkeiten wurden in einem von Kiefern geprägten naturnahen Bereich errichtet.

Die einzelnen Standplätze bzw. Quartiere haben durch die unterschiedlichen Nutzungen eine natürliche Abgrenzung. Die Standplätze selbst weisen

hauptsächlich artenreiche Zierrasen auf und sind mehr oder weniger von den mit den Beanspruchungen verbundenen Bodenverdichtungen gekennzeichnet. Teilweise kommen nur ausdauernde und zumeist einjährige Pflanzenarten zur Ausprägung.

1.3 Schutzgebietserfordernisse

Im Plangeltungsbereich wurden mit Ausnahme des Sandkliffs an der westlichen Grenze keine weiteren gemäß § 20 NatSchAG M-V **gesetzlich geschützten Biotope** kartiert.

Bäume mit Stammumfängen ab 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m ab Erdboden, unterliegen dem **gesetzlichen Gehölzschutz** gemäß § 18 NatSchAG M-V. Im Plangeltungsbereich betrifft dieses Bäume, die sich nicht innerhalb der von der zuständigen Forstbehörde definierten Waldflächen befinden.

Das Plangebiet befindet sich im **Landschaftsschutzgebiet** „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ (veröffentlicht im Peene - Echo mit Amtlichem Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern vom 05. Februar 1996).

Nach § 4 der LSG- Verordnung sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern.

Dieses erfordert die Ausgliederung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet. Die Beantragung erfolgt im Zuge des Bauleitplanverfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lütow.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt im **150 m - Küsten- und Gewässerschutzstreifen** zur Krumminer Wiek. Die Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot wird im Rahmen der Beteiligung zu den Entwurfsunterlagen beantragt.

Südlich an das Plangebiet grenzt das **Naturschutzgebiet „Südspritze Gnitz“**. Die Planung ist auf die Schutzgebietsverordnung abzustellen. Der Betreiber des Campingplatzes hat sicherzustellen, dass die Flächen des Naturschutzgebietes durch die Nutzer des Campingplatzes nicht beansprucht werden.

1.4 Erforderlichkeit einer FFH-Vorprüfung

Die Schutzgebietsflächen des EU-Vogelschutzgebietes „Peenestrom und Achterwasser“ (DE 1949-401) betreffen im Nahbereich des Vorhabens die Krumminer Wiek. Die Schutzgebietsgrenze befindet sich in einer Entfernung von 30,0 m vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte oder Pläne vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Projekte einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000- Gebiet führen können.

Im Rahmen einer Vorprüfung (Screening) ist generell zu klären, ob von dem Planvorhaben ein prüfungsrelevantes Natura 2000- Gebiet betroffen sein kann und ob aufgrund der Spezifik und Wirkungsweise des Vorhabens sowie seiner Lage zu dem Natura 2000- Gebiet Beeinträchtigungen der Schutzziele zu erwarten sind.

Die Vorprüfung führt zu der Feststellung, ob die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der im Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten besteht und bereits bei einem Wirkfaktor eine Wirkintensität erreicht wird, welche die Lebensraumtyp- bzw. artspezifische Relevanzschwelle überschreitet (LAMBRECHT et. al., 2007). Kann dieses im Rahmen der FFH- Vorprüfung auf der Basis vorhandener Daten ausgeschlossen werden, wird eine FFH- Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Für die FFH- Verträglichkeitsprüfung sind folgende gesetzliche Grundlagen zu berücksichtigen:

- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2020)
- Gesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (**Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V**) vom 23.02.2010 (GS M-V GI Nr. 791-8), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Richtlinie 92/ 43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH- Richtlinie**), zuletzt geändert durch die M4 Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutzrichtlinie**) vom 02.04.1979, zuletzt geändert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009

2 Projektbeschreibung und projektspezifische Wirkungen

Der Campingplatz besteht bereits seit den 50er Jahren und zeichnet sich durch seine naturnahe Lage im Waldbestand auf der landschaftlich reizvollen Halbinsel Gnitz und seiner Nähe zur Krumminer Wiek aus. Da die Bausubstanz weitestgehend veraltet ist, ist eine Erneuerung und Erweiterung der Infrastrukturangebote unabdingbar. Bauliche Veränderungen erfolgen weitestgehend im Bestand.

Die Größe des Bebauungsplangebietes beträgt ca. 15,288 ha.

Das Plangebiet wird als **Sonstiges Sondergebiet Erholung mit Zweckbestimmung Campingplatzgebiet** gemäß § 10 Abs. 5 BauNVO ausgewiesen. Es setzt sich aus den Sondergebieten SO Camp 1 bis SO Camp 6 zusammen und wird mit folgenden Nutzungen unterlegt:

SO Camp 1	Standplätze für Zelte
SO Camp 2.1-2.2	Standplätze für Wohnmobile, Caravan und Zelte/ Übernachtungshütten
SO Camp 3	Haupt- und Rezeptionsgebäude
SO Camp 4	Gastronomie/Verkaufsstelle/Saisonunterkünfte Angestellte
SO Camp 5	Gastronomie/Wellness/Surferstation
SO Camp 6.1-6.6	Sanitär- und Dienstleistungsgebäude

Die SO Camp 1 und SO Camp 2 umfassen die Standplätze, die SO Camp 3 bis SO Camp 6 die erforderlichen Infrastruktureinrichtungen.

Die Standplätze für Zelte im **SO Camp 1** befinden sich in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zum Steilufer zur Krumminer Wiek. Die Anzahl der Standplätze ist im SO Camp 1 auf 240 begrenzt. Die Standorte des SO Camp 1 werden seit Jahrzehnten bereits zum Campen mit Zelten genutzt.

Im **SO Camp 2.1** sind ausschließlich Standplätze für Caravan, Wohnmobile und Zelte zugelassen. Im **SO Camp 2.2** sind Übernachtungshütten vorhanden, die durch die Vorhabenträgerin rekonstruiert und modernisiert wurden. Die Übernachtungshütten verfügen nicht über Wasser- und Abwasseranschlüsse. Der Bestand von 310 Betten in den Übernachtungshütten wird sich im Zuge der Planungen nicht verändern. Es wird eingeschätzt, dass im SO Camp 2 mit ca. 260 Standplätzen für Wohnmobile, Caravan und Zelte zu rechnen ist.

Das **SO Camp 3** betrifft den Eingangsbereich zum Campingplatz mit Haupt- und Rezeptionsgebäude sowie Lager- und Werkstattgebäuden. Die Gebäude sollen entsprechend den Anforderungen an eine standardgemäße Infrastruktur umgebaut werden. Die Planungen sehen eine Bebauung mit Rezeption, Verwaltung, Mehrzweckräumen, Saisonunterkünfte für Angestellte, eine Betreiberwohnung sowie Nebenräume vor. Die Festsetzungen des

Bebauungsplanes haben hierzu den perspektivisch notwendigen Flächenbedarf der Einrichtungen berücksichtigt.

Im **SO Camp 4** bedürfen die vorhandenen Baulichkeiten für Gastronomie und Verkauf einer Erneuerung und Erweiterung. Die geplante Bebauung erfolgt weitestgehend im Bestand.

Das **SO Camp 5** betrifft den Standort der ehemaligen Gaststätte „Peeneblick“, die nur noch in den Grundmauern vorhanden ist. Hier ist eine Neubebauung mit integrierter gastronomischer Einrichtung, Wellnessbereich, Sanitäreinrichtungen und Nebenräumen vorgesehen. In den Bereich des SO Camp 5 wird auch die ehemalige Surferstation verlagert.

Das **SO Camp 6.1 bis SO Camp 6.6** umfasst alle vorhandenen und geplanten Sanitär- und Serviceeinrichtungen für die Nutzer des Campingplatzes. Die vorhandenen Einrichtungen sollen hinsichtlich Qualität und Quantität dem Standard moderner Campingplätze entsprechen und damit wettbewerbsfähig bleiben. Ein neues Sanitärgebäude ist im Bereich des SO Camp 6.6 vorgesehen. Dieser Neubau wird erforderlich, da das sich an der südlichen Plangebietsgrenze befindende Sanitärgebäude über die Grundstücksgrenzen in das Naturschutzgebiet „Südspitze Gritz“ hineinreicht und demzufolge zurückgebaut werden muss. In die Baulichkeiten des SO Camp 6.5 und SO Camp 6.6 sollen aufgrund konkreter Erfordernisse Aufenthalts- und Freizeiträume, Abstellräume für den Fahrzeugpark des Campingplatzes und Nebenanlagen zur Bewirtschaftung eingeordnet werden.

Die **Erschließung** des Plangebietes erfolgt über die Zeltplatzstraße. Diese ist mit Bitumen befestigt und weist im Durchschnitt eine Breite von 3,50 m aus. Im Zufahrtsbereich zum Plangebiet befindet sich ein großflächiger Parkplatz. Zur Erschließung der Grundstücksflächen des Plangebietes wurden die innergebietslichen Wege als **private Verkehrsflächen mit Zweckbestimmung „verkehrsberuhigt“** ausgewiesen. Die Wege sind weitestgehend bereits im Bestand vorhanden und naturnah angelegt. Unter Berücksichtigung des Brandschutzes ist für Hauptfahrwege eine Breite von 5,0 m nachzuweisen. Dieses wurde bei den Planungen zur innergebietslichen Erschließung des Plangebietes berücksichtigt. Notwendige Wegeverbreiterungen sind unter Beachtung und Erhalt des Baumbestandes vorzunehmen.

Im Eingangsbereich des Campingplatzes wurden zwei **private Parkplätze** ausgewiesen, die bereits vorhanden sind. Es handelt sich um Parkplätze für Besucher und Mitarbeiter des Campingplatzes.

Ungefähr 80% des Plangebietes sind **Waldflächen** im Sinne des Landeswaldgesetzes. Bei einem geringen Anteil handelt es sich um unbeanspruchte und demzufolge naturnah entwickelte Waldbestände mit

entsprechender Kraut-, Strauch- und Waldschicht. Diese Flächen in einer Größenordnung von 25.466 m² bleiben im Bestand erhalten und werden auch nicht von den Campingplatznutzungen beansprucht. Für 95.723 m² Waldfläche wird eine Waldumwandlung erforderlich und aus forstrechtlicher Sicht kompensationspflichtig.

Nördlich des Hohlweges, am Standort der ehemaligen Surferstation, ist ein Rückbau der ungenehmigten Baulichkeiten sowie eine naturnahe Entwicklung der Flächen vorgesehen. Die als **Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern** ausgewiesenen Bereiche stellen einen Biotopverbund zu den sich anschließenden, sich naturnah entwickelten Saumbereichen des Waldbestandes dar und werden als Ausgleichsmaßnahme anerkannt.

Entsprechend den Nutzungsabsichten und des Entwicklungsgebotes wurden **private Grünflächen** verschiedener Kategorisierung ausgewiesen. Um eine Beanspruchung des Waldbestandes im Nahbereich zum Kliff auszuschließen, wurde in einem Abstand von 15,0 m bzw. 19,0 m ab Kliffoberkante eine Grünfläche mit Zweckbestimmung Kliffbereich festgesetzt. Im Kliffbereich sind die Errichtung baulicher Anlagen sowie die Anordnung von Standplätzen für Zelte, Caravan und Wohnmobile untersagt. Mit den Festsetzungen wird dem besonderen Schutz des Kliffs und des Vegetationsbestandes Rechnung getragen.

Der **Bedarf an Grund und Boden** stellt sich wie folgt dar:

Geltungsbereich	152.880 m²
davon	
SO Campingplatzgebiete 1 - 6	81.972 m²
davon	
SO Campingplatzgebiet 1	16.340 m ²
SO Campingplatzgebiet 2.1	24.494 m ²
SO Campingplatzgebiet 2.2	29.295 m ²
SO Campingplatzgebiet 3	1.838 m ²
SO Campingplatzgebiet 4	2.268 m ²
SO Campingplatzgebiet 5	1.654 m ²
SO Campingplatzgebiet 6.1	764 m ²
SO Campingplatzgebiet 6.2	130 m ²
SO Campingplatzgebiet 6.3	1.718 m ²
SO Campingplatzgebiet 6.4	346 m ²
SO Campingplatzgebiet 6.5	1.080 m ²
SO Campingplatzgebiet 6.6	1.567 m ²
Private Verkehrsflächen	20.595 m²
davon	
Wegeflächen	15.824 m ²
Parkplätze	4.691 m ²
Aufstellfläche für Feuerwehr	80 m ²

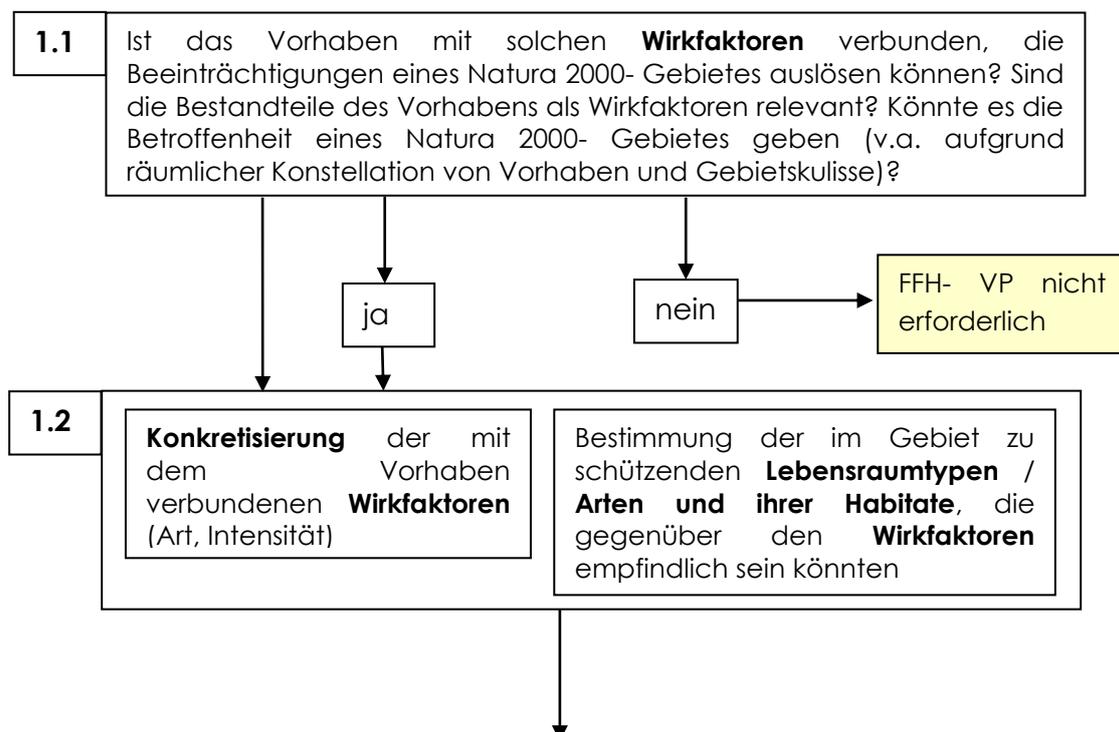
Waldflächen	26.585 m²
Grünflächen	21.176 m²
davon	
Spielplatzflächen	5.529 m ²
Sportplatz	1.964 m ²
naturnahe Grünfläche	4.682 m ²
naturnahe Parkanlage	553 m ²
Kliffbereich	8.448 m ²
Anpflanzfläche für Bäume und Sträucher	565 m²
Flächen für Ver- und Entsorgung	2.302 m²
Wasserflächen	163 m²

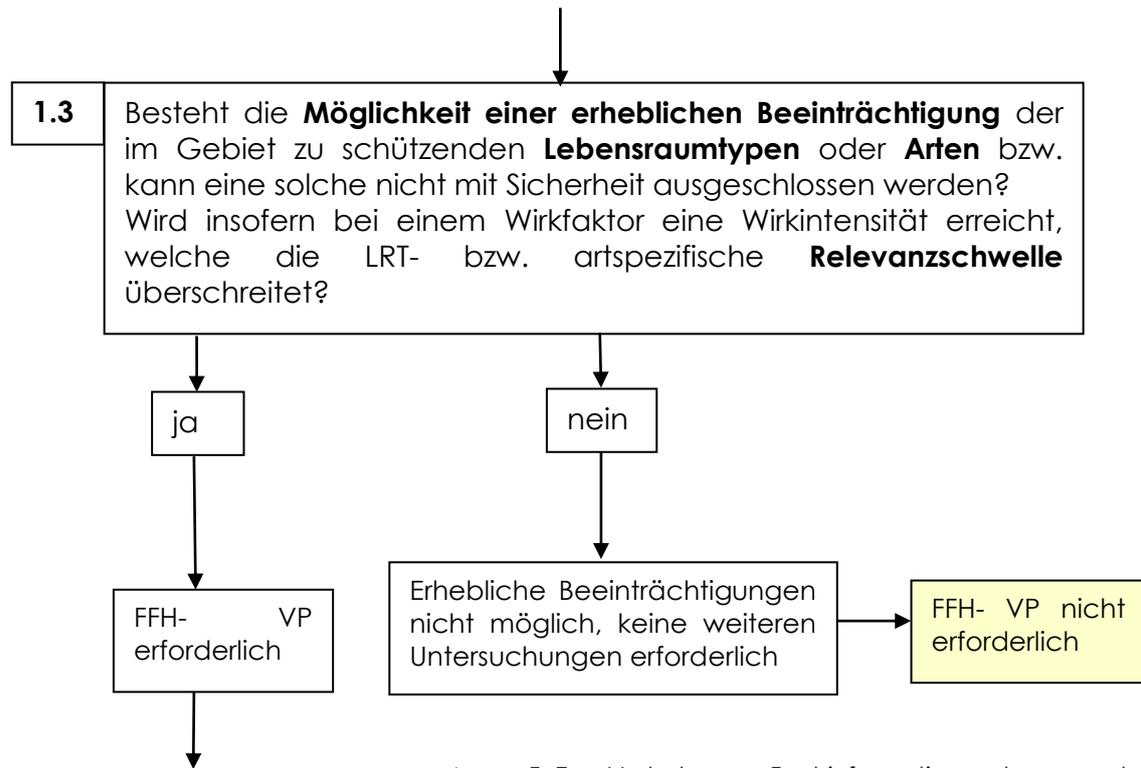
Der Steilküstenbereich entlang der Krumminer Wiek und damit auch die gesetzlich geschützten Biotopflächen des „Sandkliffs am Gnitz“ wurden als Grünfläche im Nahbereich des Kliffs ausgewiesen, um der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung des Steiluferbereiches Rechnung zu tragen und hier jegliche campingplatzspezifischen Nutzungen auszuschließen. Südliche Bereiche des Campingplatzes sowie Teilbereiche der Steilküste, vorrangig den Hohlweg betreffend, befinden sich im FFH-Gebiet „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ (DE 2049-302). Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzgebietszielen des FFH-Gebietes wurde im Rahmen einer FFH-Vorprüfung nachgewiesen.

2.1 Prüfung hinsichtlich Eignung des Vorhabens, ein Natura 2000- Gebiet erheblich zu beeinträchtigen

Aufgrund der Lage des Campingplatzes innerhalb und im Nahbereich eines Natura 2000-Gebietes ist die Verträglichkeit der Vorhaben mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete nach §34 BNatSchG zu prüfen. „*Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.*“

Maßgebliches Kriterium der Prüfung ist die Bestimmung der Erheblichkeit bzw. der Erheblichkeitsschwelle von Beeinträchtigungen. Um zu einer bundesweit einheitlicheren Anwendung der Rechtsvorschriften zur FFH- Verträglichkeitsprüfung beizutragen, wurde vom Bundesamt für Naturschutz ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit dem Thema „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH- Verträglichkeitsprüfung“ in Auftrag gegeben. Der Endbericht zum Teil Fachkonventionen liegt mit dem Schlusstand Juni 2007 vor und weist einen lebensraumtyp- und artspezifischen Methodenansatz und klare Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit in der FFH- VP aus. Die in dem Endbericht entwickelten Methoden, Maßstäbe und Konventionsvorschläge gehen in die FFH- Vorprüfung zum Projektvorhaben ein. Dabei bleibt die FFH- Vorprüfung auf folgende Prüfkriterien begrenzt:





Aus: FuE- Vorhaben „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH- VP“ (2007)

2.2 Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Um mögliche Auswirkungen auf das Natura 2000- Gebiet abzuschätzen, sind im Rahmen der FFH- Vorprüfung die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren aufzuzeigen und eine gewisse Relevanz mit weiteren Vorhaben im Wirkungsbereich des Schutzgebietes zu diskutieren.

Der vormals genannte Endbericht zum Teil Fachkonventionen weist hierfür einen Gesamtkatalog der zu prüfenden Wirkfaktoren aus, der für die Vorprüfung zugrunde zu legen ist. Der Katalog weist folgende Wirkfaktoren aus: (Aus: FuE- Vorhaben „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH- VP“ (2007)

Wirkfaktorgruppen		Wirkfaktoren	
1	Direkter Flächenentzug	1-1	Überbauung/ Versiegelung
2	Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung	2-1	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen
		2-2	Verlust/ Änderung charakteristischer Dynamik
		2-3	Intensivierung der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung
		2-4	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege

Wirkfaktorgruppen		Wirkfaktoren	
		2-5	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3	Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1	Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes
		3-2	Veränderung der morphologischen Verhältnisse
		3-3	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
		3-4	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
		3-5	Veränderung der Temperaturverhältnisse
		3-6	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)
4	Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
		4-2	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
		4-3	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5	Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1	Akustische Reize (Schall)
		5-2	Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
		5-3	Licht (auch Anlockung)
		5-4	Erschütterungen / Vibrationen
		5-5	Mechanische Einwirkungen (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6	Stoffliche Einwirkungen	6-1	Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
		6-2	Organische Verbindungen
		6-3	Schwermetalle
		6-4	Sonstige, durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
		6-5	Salz
		6-6	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente)
		6-7	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
		6-8	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe
		6-9	Sonstige Stoffe
7	Strahlung	7-1	Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
		7-2	Ionisierende / Radioaktive Strahlung

Wirkfaktorgruppen		Wirkfaktoren	
8	Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1	Management gebietsheimischer Arten
		8-2	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
		8-3	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)
		8-4	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9	Sonstiges	9-1	Sonstiges

Grundlage für die Darstellung und Ermittlung projektspezifischer Wirkungen des Vorhabens sind die Planungen mit dem Ziel der Ausweisung eines Sondergebietes Erholung mit Zweckbestimmung Campingplatzgebiet. Die Planungen beinhalten den Neubau eines Rezeptionsgebäudes nach einem Brandereignis, von Einrichtungen der Versorgung und Saisonunterkünften sowie die Erweiterung der Dienstleistungseinrichtungen. Die baulichen Maßnahmen bleiben weitestgehend auf den vorhandenen Bestand beschränkt, so dass kaum zusätzliche Flächeninanspruchnahmen erforderlich werden. Der Schwerpunkt der Planungen liegt in der Verbesserung der Infrastruktur und der langfristigen Sicherung der bestehenden Kapazitäten des Campingplatzes.

Die Wirkungsweise der Vorhaben lässt sich in

- baubedingte
- anlagenbedingte
- betriebsbedingte

Auswirkungen unterteilen.

2.2.1 Baubedingte potenzielle Wirkungen

Baubedingte Wirkungen ergeben sich mit den baulichen Veränderungen in den SO Camp 3 bis 6. Hierbei bleiben mit Ausnahme des SO Camp 6.6 die Baumaßnahmen weitestgehend auf den vorhandenen Gebäudebestand beschränkt, so dass nur in geringem Maße zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden.

Im SO Camp 5 sind der Neubau einer gastronomischen Einrichtung, ein Wellnessbereich sowie erforderliche Nebenräume vorgesehen. Eine Surferstation soll in diese Sondergebietsfläche integriert werden. Diese befand sich oberhalb des Hohlweges und soll demzufolge zurückgebaut werden. Die Bebauung bleibt weitestgehend auf die Grundflächen der ehemaligen Gaststätte „Peeneblick“ beschränkt, die nur noch in den Grundmauern verblieben ist. Im Keller des Gebäudes wurde ein Winterquartier für Fledermäuse erfasst, welches zu erhalten und zu optimieren ist. Störwirkungen im Zuge der Baumaßnahmen sollen begrenzt

bleiben, indem bauzeitliche Regelungen getroffen werden bzw. es ist der Abriss des Gebäudes in Handarbeit auszuüben.

Baubedingte Auswirkungen sind kurzzeitiger Natur und belasten nur vorübergehend die Umwelt. Sie werden verursacht z. B. durch Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Geländemodellierungen.

Es ist davon auszugehen, dass Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen nur innerhalb der Flächenausweisungen des Bebauungsplanes angeordnet und die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden.

Eine befestigte Zufahrt zum Plangebiet besteht über bestehende Straßen. Zusätzliche Inanspruchnahmen von Böden und Vegetationen für den Baustellenverkehr sind nicht erforderlich. Die Bauherrin hat während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt.

Veränderungen der abiotischen Standortfaktoren, wie Veränderungen des Bodens, der morphologischen/ hydrologischen Verhältnisse sowie standortrelevanter Verhältnisse im Schutzgebiet sind in Umsetzung der Vorhaben nicht zu erwarten. Auch eine baubedingte Barrierewirkung ist nicht gegeben, da sich die SO Campingplatzgebiete weitestgehend im Bestand befinden.

Zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch Lärm und Schadstoffemissionen können während der Bauphasen nicht ausgeschlossen werden. Auch eine Scheuchwirkung auf Vögel und andere Tiere, die in den naturnah belassenen Bereichen des Waldbestandes, des Kliffbereiches und in den Uferbereichen und den Offenwasserbereichen der Krumminer Wiek ihre Lebensräume haben, kann nicht ausgeschlossen werden. Allerdings sei darauf verwiesen, dass es sich um einen seit den 50er Jahren betriebenen Campingplatz handelt, von dem Störwirkungen durch die Nutzungen insbesondere in der Hauptsaison ausgehen und damit Tierarten den Raum nutzen, die eine größere Störampplitude haben. Zudem ist zu erwarten, dass die Bautätigkeiten in der Nachsaison umgesetzt werden, damit Störungen für die Gäste des Campingplatzes ausgeschlossen werden, was natürlich auch den naturschutzfachlichen Belangen zugutekommt.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch akustische und optische Reize, Erschütterungen und mechanische Einwirkungen haben auf die signifikant vorkommenden Vogelarten und ihre Lebensräume keine maßgeblichen Auswirkungen.

Für die Natura 2000-Gebiete zeichnen sich auf Grund der geringen Wirkreichweiten keine erheblichen baubedingten Wirkungen durch das Planvorhaben ab.

2.2.2 Anlagenbedingte Wirkungen

Folgende anlagebedingte Wirkfaktoren sind mit der Umsetzung der Planungen zum Campingplatz Lütow potenziell möglich:

- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernen der Vegetation, Bodenauftrag und –abtrag, Bodenverdichtung).
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes durch Überbauung.
- Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelungen (Speicher- und Pufferfunktionen, Lebensraumfunktion) und Nutzungsänderungen.
- Habitatverlust und Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen durch geplante bauliche Anlagen.
- Visuelle Beeinträchtigungen durch bauliche Anlagen.

Anlagebedingte Projektwirkungen ergeben sich mit den geplanten Bebauungen in den SO Camp 3 bis SO Camp 6, wobei die baulichen Veränderungen weitestgehend im Bestand verbleiben. Ausnahme bildet die Errichtung eines Sanitärgebäudes im SO Camp 6.6. Der Neubau wird mit dem Rückbau eines Sanitärgebäudes an der südlichen Grenze des Plangebietes erforderlich, welches über die Grundstücksgrenze hinaus in das Naturschutzgebiet „Südspitze Gritz“ hineinreicht.

In der Nutzungsschablone des Bebauungsplanes Nr. 9 wurden für die Sondergebiete die zulässigen Obergrenzen der überbaubaren Grundfläche festgesetzt und mit Baugrenzen die bebaubaren Flächen unterlegt.

Für die Standplätze für Zelte, Caravan und Wohnmobile wurden von den Nutzungen gezeichnete Areale genutzt. Hier wurde in der Nutzungsschablone zum Bebauungsplan eine Untergrenze von 40 m² für Zelte und von 70 m² für Caravan und Wohnmobile festgesetzt. Da es sich um bereits beanspruchte Flächen handelt, bleiben die anlagenbedingten Auswirkungen begrenzt.

Die Erschließung der Sondergebiete erfolgt über ein bereits bestehendes Wegesystem. Dieses ist vorwiegend unbefestigt und soll auch mit der erforderlichen Verbreiterung der Wege zur Gewährleistung des Brandschutzes weiterhin unbefestigt bleiben. Im Zuge der Verbreiterung ist standörtlich der vorhandene Baumbestand zu beachten. Im westlichen Teil des Plangebietes ist die Verlegung eines vorhandenen Weges in das Landesinnere hinein vorgesehen, da sich dieser im Nahbereich der Steilküste befindet. Damit wird den Belangen des Küsten- und Naturschutzes Rechnung getragen. Auch dieser Weg soll unbefestigt bleiben und damit die Naturnähe an diesem sensiblen Standort unterstreichen.

Generell gilt für den westlichen Teil des Plangebietes, dass hier lediglich Standplätze für Zelte zugelassen sind, um in dem naturräumlich sensiblen Bereich im Küstenschutzstreifen Beanspruchungen des Untergrundes durch schwere

Fahrzeuge zu vermeiden. Da sich das Plangebiet zudem in einem nicht durch Küstenschutzanlagen gesicherten Steiluferebereich mit Höhen von 5,0 m bis 9,0 m befindet und eine Gefährdung für die zu errichtenden baulichen Anlagen durch Küstenabbrüche auszuschließen ist, wurden Sicherheitsabstände festgelegt. Damit werden die spezifischen Nutzungen in den SO Camp 1 und SO Camp 2 in einem weitreichenden Abstand zum Steilküstenbereich eingeordnet, was auch den naturschutzrechtlichen Belangen zuträglich ist.

Die anlagenbedingten Wirkungen haben nur eine geringe Reichweite und bleiben weitestgehend auf den vorhandenen Bestand bzw. bestehende Nutzungen begrenzt.

Barriere- und Zerschneidungswirkungen durch das Planvorhaben sind unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen nicht wahrscheinlich.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Im Mittelpunkt des Konzeptes mit Maßnahmen zur qualitativen Aufwertung und Verbesserung der Infrastruktureinrichtungen steht insbesondere die naturnahe und landschaftsgebundene Erholung.

Im Plangebiet gelten die Schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005, die tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) betragen. Eine Überschreitung der Orientierungswerte ist aufgrund der weitestgehend verinselten Lage und der Weiträumigkeit des Geländes mit Waldbestand nicht zu erwarten.

Vom Plangebiet ausgehende erhebliche Lärmbeeinträchtigungen durch die Nutzung des Campingplatzes und der Infrastruktureinrichtungen sowie durch den An- und Abfahrtsverkehr sind aufgrund der nahezu gleichbleibenden Kapazitäten und der Entfernung zur Ortslage nicht zu befürchten. Das Plangebiet wird vorrangig in den Tagesstunden frequentiert. In den Nachtstunden ist mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Für die Besucher sowie Mitarbeiter des Campingplatzes werden Parkplätze in den Randbereichen des Plangebietes angeordnet, so dass dem Erholungsanspruch der Nutzer des Campingplatzes entsprochen werden kann. "Nachbarschaftliche" Beeinträchtigungen durch Spielen, Feiern, Grillen usw. bis in die späteren Abendstunden und den damit verbundenen Lärm-, Geruchs- und Lichtemissionen können mit einer durchdachten Anordnung der Standplätze begrenzt bleiben.

Während der Bauphase ist mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen, die durch Baumaschinen verursacht werden. Auch eine erforderlich werdende Rodung von Bäumen geht mit Lärmbeeinträchtigungen einher. Es ist jedoch im Interesse der Betreiber des Campingplatzes, Immissionsbelastungen für die Besucher des Campingplatzes auszuschließen, so dass ein Großteil der Bautätigkeiten außerhalb der Hauptsaison umgesetzt wird.

Um während der Baumaßnahmen Lärmbelastungen für die umgebenden Nutzungen ausschließen zu können, hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Regelungen zum Immissionsschutz eingehalten werden. Auswirkungen auf Wohnnutzungen können ausgeschlossen werden, da sich im Umfeld des Bauvorhabens keine entsprechenden Nutzungen befinden. Stoffliche Emissionen sind mit der Nutzung des Campingplatzes nicht zu erwarten.

3 Beschreibung des Schutzgebietes

3.1 Vorkommen prüfungsrelevanter Schutzgebiete

Gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH- RL sind schutzgebietsrelevante Projekte und Pläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Kriterium der Verträglichkeitsprüfung sind die für die Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000- Gebietes, die auf Vorkommen von FFH- bzw. vogelschutzrelevanten Arten bzw. Lebensräumen beruhen sowie die von den Vorhaben ausgehenden Wirkungen.

Bei der FFH- Prüfung, so auch der Vorprüfung, wird die Verträglichkeit gebietsbezogen, d.h. aus Sicht der zu schützenden Areale beurteilt. Hauptsächliches Kriterium sind dabei die Empfindlichkeiten der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes. Des Weiteren sind sowohl Art, Intensität und Dauer der Auswirkungen Gegenstand der Wirkungsprognose als auch Angaben zur Eintrittswahrscheinlichkeit der Wirkungen.

Westlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 30,0 m zur Plangebietsgrenze erstreckt sich das **EU-Vogelschutzgebiet „Peenestrom und Achterwasser“ mit der Gebietskennzeichnung DE 1949-401**.

Die Flächengröße des Schutzgebietes wird mit 16.100,0 ha angegeben.

Das Vogelschutzgebiet stellt ein umfangreiches, sehr komplex ausgestattetes Ökosystem des westlichen Oderästuars dar. Das Schutzgebiet überdeckt weitgehend den gesamten Peenestrom und das Achterwasser, die von Grünland und Schilfröhrichten in den Verlandungszonen gekennzeichnet sind und eine reiche landschaftliche Gliederung aufweisen. Das Schutzgebiet nimmt zu 96% Meeresgebiete und –arme, 1% feuchtes und mesophiles Grünland und 2% Meere, Sümpfe und Uferbewuchs ein. Vogelarten mit einem besonderen Schutz- und Maßnahmenanfordernis sind Alpenstrandläufer, Rotschenkel, Gänsesäger, Saatgans, Rohrweihe, Zwergsäger und Rohrdommel.

Der folgenden Darstellung sind die Lage des Schutzgebietes mit der Kennzeichnung DE 1949-401 sowie die Grenzen des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Lütow zu entnehmen.

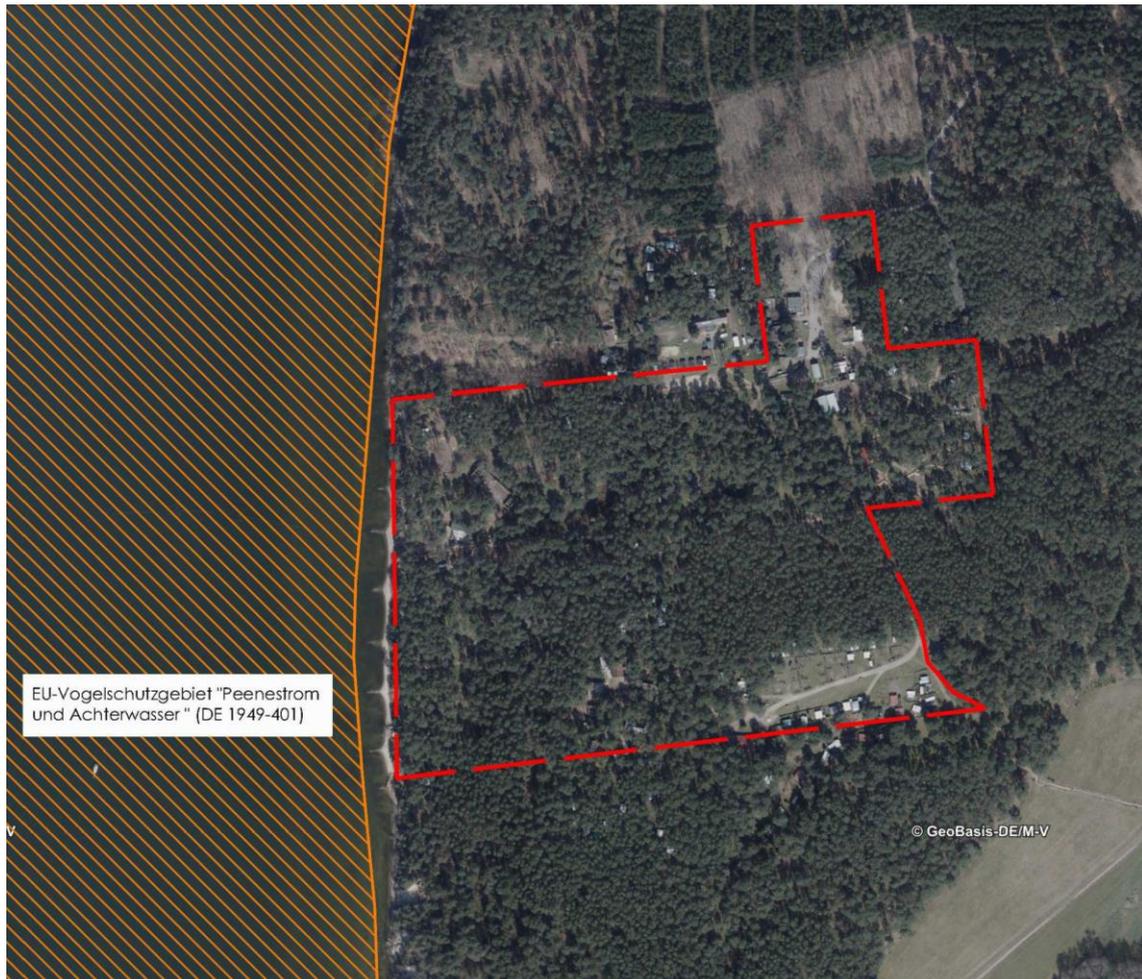


Abb. 1: Lage des SPA DE 1949-401 zum Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Lütow

3.2 Maßgebliche Bestandteile des SPA „Peenestrom und Achterwasser“ (DE 1949-401)

Maßgebliche Bestandteile in Natura 2000- Gebieten sind Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten mit ihren Lebensräumen oder Habitaten, die dem Erhaltungsziel oder dem Schutzzweck unterliegen. Maßgebliche Bestandteile in Europäischen Vogelschutzgebieten sind:

- die signifikanten Vorkommen von Vogelarten, die nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz- Richtlinie geschützt sind einschließlich ihrer Habitate
- deren zu erhaltende oder wiederherzustellende Lebensräume, deren maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (z.B. die abiotischen Standortfaktoren) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen

Gemäß der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung M-V (2018) sind für das Schutzgebiet folgende maßgeblichen Bestandteile (geschützte Vogelarten und ihre Lebensräume) benannt und damit Gegenstand der FFH-Vorprüfung.

Vogelart		Lebensraumelement	
Dt. Name	Wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Alpenstandläufer	<i>Calidris alpina schinzii</i>	weiträumig offenes, störungsarmes und kurzgrasiges Salzgrünland mit Prielen und schlickigen Röten, vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	
Brandgans	<i>Tadoma tadoma</i>	störungsarmes, kurzgrasiges Salzgrünland mit Prielen und Röten, auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit störungsarmen angrenzenden Flachwasserbereichen und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		fischreiche Buchten und Wieken von Peenestrom und Achterwasser und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (in Bezug auf Stellnetze)
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	struktureiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume), Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter, struktureiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore	

Vogelart		Lebensraumelement	
Dt. Name	Wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	störungsarme deckungsreiche bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln am Haff, vorzugsweise im Bereich von Lachmöwenkolonien sowie umgebende störungsarme Gewässer mit ausgeprägter Submersvegetation	
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an der Boddenküste, an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichtern mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichtern und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat	
Saatgans	<i>Anser fabilis</i>		größere störungsarme Bereiche an Peenestrom und Achterwasser als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze und große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	störungsarme Flachwasserbereiche von Peenestrom und Achterwasser mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (Seen, Fischteiche, Altarme, langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Boden-	

Vogelart		Lebensraumelement	
Dt. Name	Wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		prädatoren (vorzugsweise Inseln)	
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feuchttund Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereiche mit strukturreicher Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten) und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) sowie Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>		störungsarme Bereiche von Peenestrom und Achterwasser mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)

Das Achterwasser im Verbund mit dem Peenestrom und dem Kleinen Haff sind aufgrund seiner reichhaltigen Strukturierung und naturräumlichen Ausstattung mit wechselnden Röhrichtbereichen und Grünlandflächen sowohl für **Brutvögel** als auch für **Zug- und Rastvögel** von besonderer Bedeutung. In dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern wird der Untersuchungsbereich entlang des Peenestromes, Achterwassers und des Kleinen Haffs mit einer sehr hohen Bedeutung für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel ausgewiesen (Wertstufe 3). Dieses betrifft auch die östlichen Bereiche der Krumminer Wiek. Dem westlichen Bereich der Krumminer Wiek wird eine sehr hohe Bedeutung als Nahrungs- und Ruhegebiet für rastende Wat- und Wasservögel zugeschrieben (Wertstufe 4). Um die vorhandenen Bestände zu sichern, sind besondere Schutzmaßnahmen zum Erhalt der Lebensräume erforderlich.

Rastvögel

Das Achterwasser im Verbund mit dem Peenestrom und Kleinen Haff ist eines der bedeutendsten Überwinterungsgebiete für Gänse- und Zwergsäger. Gänsesäger

bevorzugen die offenen Wasserflächen in klaren und fischreichen Gewässern. Der Zwergsäger kommt insbesondere in der Nähe von schilfreichen Gewässerabschnitten vor, so dass Hauptvorkommen in der Krumminer Wiek, dem Nepperminer See und in den Seitenbuchten des Achterwassers registriert wurden. Im Wirkungsbereich des Planvorhabens werden gemäß den LINFOS-Daten des LUNG M-V die Wasserflächen der Krumminer Wiek als Rastgebiete ausgewiesen, die von rastenden Wat- und Wasservogelarten stark frequentiert werden.

Tagesruheplätze von Tauchenten, Gänsen und Kranichen weisen die LINFOS-Daten im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht aus. Schlafplätze von Schwänen befinden sich auf der westlichen Seite der Krumminer Wiek.

Das Agrarland und die Grünlandflächen entwässerter Standorte stellen die Hauptnahrungsstandorte von Tundra- und Waldsaatgans dar. Größere landseitige Rastflächen dieser Arten befinden sich auf den Halbinseln Usedomer und Lieper Winkel, auf den Ackerflächen zwischen Lentschow und Buggenhagen sowie Hohensee und Hohendorf, Polder Hollendorf sowie auf den Agrarflächen bei Mölschow. Die von Tundra- und Waldsaatgans genutzten Schlafplätze befinden sich im Bereich des Peenestroms bei Lissan, im Achterwasser auf dem Gnitz, bei Stagnieß und Dewichow.

Vogelzug

Es wurden regelmäßige Nahrungsflüge von Gänsen zwischen den Schlafplätzen am Peenestrom und Achterwasser und den Nahrungsgebieten des Peenetal beobachtet. Einen aktiven Vogelzug gibt es zwischen dem Kleinen Haff und dem Greifswalder Bodden, wobei der Peenestrom eine Leitlinienfunktion übernimmt. Bei einer Vereisung des Achterwassers und Kleinen Haffs können umfangreiche Zugbewegungen insbesondere des Gänsejägers entlang des Peenestromes in Richtung Greifswalder Bodden festgestellt werden. Der Zug der Wasservögel entlang des Peenestromes erfolgt überwiegend in Höhen unter 10 m über der Wasseroberfläche.

Maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes mit Relevanz für die FFH-Vorprüfung

Das Vorkommen von Lebensraumelementen für die als maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes benannten Vogelarten kann im Wirkungsbereich des Vorhabens für folgende Arten ausgeschlossen werden:

- Alpenstrandläufer (Calidris alpinaschinzii)
- Brandgans (Tadoma tadoma)
- Reiherente (Aythya fuligula)
- Rohrdommel (Botaurus stellaris)
- Rohrweihe (Circus Aeriginosus)
- Saatgans (Anser fabilis)
- Schnatterente (Anas streptera)
- Tafelente (Aythya ferina)

Die Einschätzung erfolgt auf Grundlage der im Wirkungsbereich des Vorhabens, speziell entlang der Ostküste der Krumminer Wiek, vorkommenden Habitatstrukturen im Vergleich zu den Lebensraumanforderungen, die die benannten geschützten Vogelarten haben. Zudem erfolgte eine Recherche zu den Kartierungen der Brut- sowie Rastvögel im Zuge der Planungen zur Ortsumgehung Wolgast (PLANLAND, PLANER+INGENIEURE Luftbild Brandenburg GmbH, FROELICH & SPORBECK, 2018). Die benannten Arten werden in der FFH-Vorprüfung nicht weiter betrachtet.

Folgende Arten finden auf der Südspitze Gnitz Lebensraumhabitate vor, womit ein potenzielles Vorkommen dieser Arten nicht ausgeschlossen werden kann:

- Heidelerche (Lullula arborea)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria)

Die Habitatstrukturen befinden sich außerhalb der campingplatzspezifischen Nutzungen in den Randflächen der Grünland- und Trockenrasenvegetationen. Der Campingplatz ist weiträumig von Waldflächen umgeben, so dass Auswirkungen auf die Populationen der geschützten Vogelarten sowie ihre Brut- und Nahrungshabitate nicht zu erwarten sind. Die benannten Arten werden in der FFH-Vorprüfung nicht weiter betrachtet.

Nach Recherche der LINFOS-Daten des LUNG M-V weisen die Lebensraumstrukturen der Halbinsel Gnitz keine Horststandorte des Weißstorch (*Ciconia ciconia*) aus. Auch die im Wirkungsbereich des Vorhabens bestehenden Biotopstrukturen, hier vorrangig Waldbestände, übernehmen keine Funktionen als Nahrungshabitate für den Weißstorch. Die benannte Art wird in der FFH-Vorprüfung nicht weiter betrachtet.

Der **Zwergsäger** (*Mergus albellus*) kommt im EU-Vogelschutzgebiet als Rastvogel und Durchzügler vor. Der Bereich des Peenestromes zwischen Wolgaster Klappbrücke und Krumminer Wiek wird als Rastschwerpunktsgebiet für den Säger eingestuft. In der Sauziner Bucht verringert sich die Anzahl der hier rastenden Individuen (UMWELTPLAN, 2011). Der Zwergsäger bevorzugt störungsarme Bereiche im Peenestrom und Achterwasser mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten und bevorzugt die Nähe von Schilfbeständen. Im Standarddatenbogen wird für die Art ein **guter Erhaltungszustand** angegeben.

Gleiche funktionale Bedeutung übernimmt das EU-Vogelschutzgebiet für den **Gänsesäger** (*Mergus merganser*). Wie der Zwergsäger bevorzugt der Gänsesäger fischreiche geschützte Buchten und Wieken von Peenestrom und Achterwasser. Gemäß den Kartierungen zur Ortsumgehung Wolgast stellt sich der Bereich des Peenestromes zwischen Klappbrücke Wolgast und Achterwasser mit Hohendorfer See und Sauziner Bucht als Rastschwerpunktsgebiet für den Säger dar. Auch hier

wird die Nutzung der Sauziner Bucht jedoch als nachrangig betrachtet, da hier nur geringe Individuen des Gänsesägers erfasst wurden (UMWELTPLAN, 2011). Im Standarddatenbogen wird für die Art ein **guter Erhaltungszustand** angegeben

Der Gänsesäger und der Zwergsäger werden in die FFH-Vorprüfung eingestellt, da die Krumminer Wiek im Wirkungsbereich des Vorhabens als Rastgebiet für die beiden Säger-Arten fungiert.

3.3 Schutzzweck und Erhaltungsziele

Gemäß § 34 BNatSchG ist für die Schutzgebiete der Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen auszuweisen. Alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Handlungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der in den Schutzgebieten vorkommenden Arten führen können, sind gleichfalls unzulässig.

Erhaltungsziel des jeweiligen Vogelschutzgebietes ist es gemäß § 3 Natura 2000-LVO M-V i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung der maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird.

Gemäß §33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000- Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Für das **EU- Vogelschutzgebiet** „Peenestrom und Achterwasser“ werden folgende Schutzerfordernisse definiert (Auszug Umweltbericht zum RREP VP, 2010):

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausschließlich autochthonen Prädatorenbestandes (Raubsäger), der einer Dichte entspricht, die insbesondere Bodenbrütern ausreichende Bruterfolgchancen lassen
- Erhaltung aller Brackwasserröhrichte für herbivore Großvogelarten und Röhrichtbrüter
- Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes für Wasservögel
- Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen für störungsempfindliche Großvogelarten
- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen für Greifvögel

- Erhaltung von störungsarmen Inseln mit flacher Küste und Salz-Vegetation für Möwenvögel und Seeschwalben
- Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung)
- Bei Grünlandflächen auf Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen für Greifvögel und Wiesenbrüter
- Erhaltung des Struktureichtums in Feuchtlebensräumen (z.B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermoorbereichen) für Gebüschbrüter und Greifvögel
- Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität für Seeschwalben, Möwenvögel und Wasservögel
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere für Wasservögel sichert
- Erhaltung von störungsarmen Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld von Gänseastplätzen für herbivore Großvogelarten
- Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Wasserstand >20 cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände)
- Erhaltung von insektenreichen Offenlandbereichen auf Sandböden für den Ziegenmelker
- Erhalt bzw. Wiederherstellung ausgedehnter Seggen-Riede und Schilf-Röhrichte durch Sicherung dauerhaft hoher Grundwasserstände für herbivore Großvogelarten
- Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen für störungsempfindliche Großvogelarten, Wasser- und Greifvögel
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von intakten Waldmooren und — sumpfen (störungsempfindliche Großvogelarten)
- Erhaltung bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen (z.B. Wegraine, Sölle, Seggen-Riede, Feldgehölze, Hecken etc.) - Gebüschbrüter

Eine Verletzlichkeit der EU- Vogelschutzgebiete ist durch eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gegeben, wobei hier durch nicht eingehaltene Mahdzeiten der Grünlandflächen Brutplätze verloren gehen. Auch eine ungelentke touristische Freizeitnutzung, insbesondere durch den Wassersport, anthropogene Eingriffe in den Wasserhaushalt von Feuchtgebieten und Küsten, die eine Änderung des hydrologischen Regimes und der Funktionen zur Folge

haben, und natürliche Räuber (Prädation) sind als negative Beeinflussungen auf das Vogelschutzgebiet zu werten.

3.4 Checkliste zur Darstellung vorhabensrelevanter Wirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes

Im Zuge der FFH-Vorprüfung ist zu klären, ob durch die Wirkfaktoren des Vorhabens die für das Schutzgebiet ausgewiesenen maßgeblichen Bestandteile, speziell die Vogelarten des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG und ihre Habitatstrukturen, betroffen sind und infolge einer direkten oder dauerhaften Inanspruchnahme eines (Teil-)Habitats einer Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VRL von erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes ausgegangen werden muss.

Als Wirkfaktoren werden entsprechend dem Fachkonventionsvorschlag (2007) der Katalog möglicher Wirkfaktoren zum Ansatz gebracht und einzelfallspezifisch konkretisiert. Berücksichtigt werden der direkte Flächenentzug, die Veränderung der Habitatstruktur, die Veränderung abiotischer Standortfaktoren, die Barriere- oder Zerschneidungswirkung mit Individuenverlust sowie stoffliche, akustische und optische Wirkungen betrachtet.

Einzelfallprüfung hinsichtlich der Eignung des Vorhabens, erhebliche Beeinträchtigungen des EU- Vogelschutzgebietes als Bestandteil des Natura 2000- Gebietes verursachen zu können.								
	Mögliche Auswirkungen der Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 Lütow							
	Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Strahlung	Stoffliche Einwirkungen	Nichtstoffliche Einwirkungen	Barriere- oder Fallwirkung/ Individuenverlust	Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung der Habitatstrukturen / Nutzung	Direkter Flächenentzug
Geschützte Vogelarten einschl. ihrer Habitate gemäß Natura 2000-LVO M-V								
Bezeichnung der Art								
Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina schinzii</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Saatgans (<i>Anser fabilis</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ciconia ciconia (Weißstorch)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3.5 Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes

Die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezieht sich speziell auf das betroffene Schutzgebiet, das heißt insbesondere auf die maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000- Gebietes.

Von erheblichen Beeinträchtigungen eines natürlichen Lebensraumes nach Anhang I FFH- Richtlinie sowie geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH- RL, Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VRL kann man ausgehen, wenn durch das Vorhaben

- aufgrund von Flächeninanspruchnahme der Lebensraum im FFH- Gebiet bzw. Europäischen Vogelschutzgebiet verkleinert und somit die Erhaltungsziele nicht mehr aufrechterhalten werden können
- notwendige Strukturen und Funktionen betroffen werden, die den langfristigen Fortbestand des FFH- Gebietes bzw. Europäischen Vogelschutzgebietes nicht garantieren
- für charakteristische Arten die Lebensraumpotentiale nicht mehr gegeben sind.

Eine überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben unter Bezugnahme auf den Gesamtkatalog der zu prüfenden Wirkfaktoren gemäß dem „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH- VP“ (2007) ist der folgenden tabellarischen Darstellung zu entnehmen. Relevant sind hierbei die in die FFH- Vorprüfung einzustellenden maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes, für die ein Vorkommen in Anbetracht der im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommenden Lebensraumelemente, anzunehmen ist.

	Wirkfaktoren	Wirkintensität			Bemerkungen
		nicht relevant	relevant	erheblich	
					Maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes
1	Direkter Flächenentzug				
1-1	Überbauung/ Versiegelung	X			
2	Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung				
2-1	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen	X			
2-2	Verlust/ Änderung charakteristischer Dynamik	X			
2-3	Intensivierung der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung	X			

	Wirkfaktoren	Wirkintensität			Bemerkungen
		nicht relevant	relevant	erheblich	
					Maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes
2-4	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	X			
2-5	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	X			
3	Veränderung abiotischer Standortfaktoren				
3-1	Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes	X			
3-2	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	X			
3-3	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	X			
3-4	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	X			
3-5	Veränderung der Temperaturverhältnisse	X			
3-6	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)	X			
4	Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust				
4-1	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	X			
4-2	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	X			
4-3	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	X			
5	Nichtstoffliche Einwirkungen				
5-1	Akustische Reize (Schall)		X		Gänsesäger, Zwergsäger
5-2	Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)		X		Gänsesäger, Zwergsäger
5-3	Licht (auch Anlockung)		X		Gänsesäger, Zwergsäger
5-4	Erschütterungen / Vibrationen		X		Gänsesäger, Zwergsäger
5-5	Mechanische Einwirkungen (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)		X		Gänsesäger, Zwergsäger
6	Stoffliche Einwirkungen				
6-1	Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	X			
6-2	Organische Verbindungen	X			
6-3	Schwermetalle	X			
6-4	Sonstige, durch Verbrennungs- und	X			

	Wirkfaktoren	Wirkintensität			Bemerkungen Maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes
		nicht relevant	relevant	erheblich	
	Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe				
6-5	Salz	X			
6-6	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente)	X			
6-7	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	X			
6-8	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe	X			
6-9	Sonstige Stoffe	X			
7	Strahlung				
7-1	Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	X			
7-2	Ionisierende / Radioaktive Strahlung	X			
8	Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen				
8-1	Management gebietsheimischer Arten	X			
8-2	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	X			
8-3	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)	X			
8-4	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	X			

Eine detaillierte Bewertung der möglicher Beeinträchtigungen auf die in der Natura 2000-Gebiete Landesverordnung M-V erfolgt für die betroffenen Arten und ihre Lebensräume im Wirkungsbereich des Vorhabens wie folgt:

3.5.1 Möglichkeit der Beeinträchtigung durch bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme

Die LINFOS-Daten des LUNG M-V weisen die östlichen Bereiche der Krumminer Wiek und damit auch den Nahbereich zum Campingplatz Lütow als stark frequentiertes Nahrungs- und Ruhegebiet für rastende Wat- und Wasservögel aus (Rastgebiet Stufe 3). In Auswertung der in der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung M-V (2016) ausgewiesenen geschützten Vogelarten sind in Anbetracht der bevorzugten Lebensraumelemente potenzielle Vorkommen von Gänsesäger und Zwergsäger möglich, so dass diese näher in die Bewertung möglicher Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben einbezogen werden. Eine Betroffenheit der weiteren benannten maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes kann aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensraumelemente im Wirkungsbereich des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Eine direkte Inanspruchnahme des EU-Vogelschutzgebietes und der Habitats der geschützten Vogelarten kann aufgrund der Entfernung zum Plangebiet ausgeschlossen werden. Direkte Veränderungen von Vegetations- und Biotopstrukturen, die für die geschützten Vogelarten eine gewisse Relevanz haben, sind nicht zu erwarten. Es sind keine Strukturen und Funktionen des Vogelschutzgebietes unmittelbar betroffen. Eine Zerschneidungswirkung entsteht durch das Bauvorhaben nicht.

Mit der Umsetzung der Planungen sind mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Einhaltung von Abstandsflächen der campingspezifischen Nutzungen zum Kliff keine Veränderungen von abiotischen Standortfaktoren, wie Veränderungen des Bodens, von morphologischen und hydrologischen Verhältnissen, zu erwarten.

3.5.2 Möglichkeit der Beeinträchtigung durch bau- und betriebsbedingte Störwirkungen

Die Einschätzung möglicher Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störwirkungen beziehen sich auf die maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes und ihre Habitats, die einen Bezug zum Vorhabengebiet und damit eine Relevanz für die FFH-Vorprüfung haben. In Anlage 1 der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung wurden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt. Nach Einschätzung der im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommenden Habitats ist die FFH-Vorprüfung auf Zwerg- und Gänsesäger abzustellen, da diese die Krumminer Wiek als Rast- und Ruhegebiete nutzen.

Es wird eingeschätzt, dass die mit dem Campingplatz verbundenen Nutzungen, keine betriebsbedingten Auswirkungen auf die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes sowie auf ihre Habitatstrukturen haben.

Der durch einen Hohlweg und Treppe erreichbare Strandbereich mit Kliff wird sowohl von Gästen des Campingplatzes als auch von Urlaubern, die die Halbinsel erkunden und die Abgeschiedenheit und Naturnähe an der Krumminer Wiek erleben wollen, frequentiert. An der Steiluferwand haben Uferschwalben Brutröhren angelegt. Zum Schutz der Uferschwalbenkolonie sehen auf der Grundlage eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages die Festsetzungen des Bebauungsplanes das Aufstellen von Hinweisschildern und Absperrungen vor, um das Betreten der Abbruchkante des Steilufers zu unterbinden.

Auf die Säger-Arten, die die Krumminer Wiek als Nahrungs- und Rastgebiet nutzen, ergeben sich mit der Umsetzung der Planungen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Aber auch hier ist davon auszugehen, dass durch den Campingplatz, der bereits seit den 50er Jahren existiert, Störwirkungen gegeben

sind, die als Ist-Zustand zu werten sind und damit einen Gewöhnungseffekt für die sich an diesem Standort aufhaltenden Vogelarten bewirken.

Wassersportliche Nutzungen können mit dem Betrieb der Surferstation nicht ausgeschlossen werden. Da aber mit der Ausweisung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung Campingplatz keine zusätzlichen Kapazitäten an Übernachtungen und Gästen zu rechnen ist und sich die Maßnahmen weitestgehend auf die Verbesserung der Infrastruktureinrichtungen beschränken, ist unter Berücksichtigung der Vorbelastungen nicht von einer signifikanten Erhöhung der Störbelastungen auszugehen. Dieses schließt auch die mit dem Wassersport verbundenen Nutzungen der Krumminer Wiek als Nahrungs- und Rastgebiet für verschiedene Vogelarten, wie den Gänsesäger und den Zwergsäger, ein.

Die während der Bauphasen auftretenden temporären Belastungen mit Stäuben und Abgasen sowie akustischen und optischen Störwirkungen durch den Baustellenverkehr betreffen ausschließlich die Bautätigkeiten zum SO Camp 5. Hier ist der Abriss einer ehemaligen Gaststätte und der Neubau auf den Grundmauern und bereits versiegelter Flächen vorgesehen. Im Keller des Gebäudes befindet sich das Winterquartier von verschiedenen Fledermausarten. Die Abrissarbeiten werden zum Schutz der Fledermauspopulationen von Mai bis August oder in Handarbeit ausgeführt, um so Störwirkungen zu vermeiden. Die Störungen können auch zu einem Vergrämen der in der Krumminer Wiek ruhenden Wasservogelarten führen. Die Störwirkungen werden jedoch weitestgehend auf den Standort, der von Waldbestand umgeben ist und damit auch akustisch weitestgehend isoliert ist, beschränkt bleiben.

Mit der Nutzung des Campingplatzes sind Störwirkungen durch menschliche Präsenz verbunden. Da es sich jedoch um einen seit Jahrzehnten betriebenen Campingplatz handelt und die Planungen lediglich eine qualitative Verbesserung und Neuordnung der Infrastruktur zum Inhalt haben, ist dies als Ist-Zustand anzunehmen. Veränderungen hinsichtlich der Übernachtungskapazitäten sind nicht vorgesehen, so dass keine zusätzlichen signifikanten Störwirkungen zu erwarten sind. Visuelle Wirkungen des Campingplatzes auf die ruhenden und rastenden Vogelarten der Krumminer Wiek und ein Vergrämen der Arten sind nicht wahrscheinlich.

Störungen durch Lichtemissionen sind gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes auszuschließen. Die Außenbeleuchtung des Campingplatzes ist auf ein notwendiges Maß (Sicherheitsbeleuchtung) zu beschränken und den saisonalen Gegebenheiten anzupassen. Beleuchtungsdauer und Lichtstärke sind auf das funktional notwendige Maß zu reduzieren. Zielgerichtetes Licht soll nur dorthin gelangen, wo es einen funktionalen Zweck erfüllt. Streulicht ist zu vermeiden. Die Leuchten sind sorgfältig zu platzieren und auszurichten. Ggf. sind Abschirmungen und Blendschutzvorrichtungen anzubauen und möglichst niedrige Masthöhen zu wählen. Mit den Maßnahmen der Vermeidung von Störwirkungen

kann dem besonderen Schutz der im Plangebiet aber auch den geschützten Vogelarten im Bereich der Krumminer Wiek Rechnung getragen werden.

3.5.3 Möglichkeit der Beeinträchtigung durch stoffliche Emissionen

Ziel des Bebauungsplanes ist eine Modernisierung und Erweiterung der Infrastrukturanlagen des Campingplatzes. Die baulichen Veränderungen bleiben dabei weitestgehend auf den vorhandenen Bestand beschränkt. Veränderungen der Kapazitäten des Campingplatzes sind nicht zu erwarten, so dass die bereits bestehenden Nutzungen und die damit verbundenen Wirkungen als Ist-Zustand zu betrachten sind.

Größere Modifizierungen der bereits bestehenden Campingplatznutzungen sind nicht vorgesehen und damit auch keine Änderungen hinsichtlich Quantität und Qualität stofflicher Emissionen.

Im Zuge der Bauausführung sind baubedingte Lärmemissionen und stoffliche Emissionen nicht auszuschließen. Diese ergeben sich mit dem Abriss des Gebäudebestandes im Bereich des SO Campingplatzgebiet 5 sowie den baulichen Maßnahmen zum Neubau und zur Modernisierung in den Sondergebieten Campingplatz 3 bis 6. Das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) ist zu beachten. Aufgrund der Entfernung des Campingplatzes zum EU-Vogelschutzgebiet und dem Ausschluss von Betroffenheiten für die Habitatstrukturen der geschützten Vogelarten, können Beeinträchtigungen durch stoffliche Emissionen ausgeschlossen werden.

3.5.4 Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele im FFH-Gebiet

Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume.

In der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung M-V sind im § 3 des Gesetzes als Erhaltungsziel des Europäischen Vogelschutzgebietes benannt, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 1 des Gesetzes wurden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

Die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Peenestrom und Achterwasser“ erfahren mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Lütow

keine Betroffenheit, da erhebliche Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes ausgeschlossen werden können. Die Vorhaben verursachen zudem keine Barrierewirkung oder Veränderungen von abiotischen Standortfaktoren in den Lebensräumen der Schutzgebietskulisse, so dass sich auch für die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG benannten Vogelarten Auswirkungen nicht abzeichnen. Es sind keine Strukturen und Funktionen betroffen, die den langfristigen Fortbestand des Europäischen Vogelschutzgebietes garantieren.

3.5.5 Möglichkeit der Beeinträchtigungen durch Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Da mit dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes ausgelöst werden, kann auch eine Summation der Wirkfaktoren mit anderen Projekten und Plänen ausgeschlossen werden.

In Summation der gesamten Bauvorhaben entlang des Peenestromes und des Achterwassers und den damit verbundenen Freizeitnutzungen sind Belastungen des Naturraumes nicht auszuschließen. Bei den Planungen zum Campingplatz stehen jedoch strukturelle Veränderungen im Vordergrund, die nicht zu einer maßgeblichen Kapazitätserhöhung führen.

4 Ergebnis der Natura 2000- Vorprüfung

Die Verträglichkeit der Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Lütow mit den Erhaltungszielen des **EU-Vogelschutzgebietes „Peenestrom und Achterwasser“** (DE 1949-401) konnte für die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG und für die gebietsbezogenen Lebensraumelemente gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V nachgewiesen werden.

Die für das EU-Vogelschutzgebiet durch die Vorhaben zu erwartenden anlage-, bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen haben auf Strukturen und Prozesse sowie die Erhaltungsziele, die den Lebensraumtyp bzw. das Schutzgebiet kennzeichnen, keine erheblichen Auswirkungen. Die Wirkungsschwelle, bei der von Veränderungen der Funktionalität der Lebensraumtypen ausgegangen werden kann, wird nicht überschritten. Auch eine kumulative Wirkung mit anderen Plänen und Projekten kann ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen, die für den Fortbestand der Habitate für die geschützten Tierarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VRL als erheblich eingeschätzt werden, wie Verkleinerung der Fläche des Lebensraumes, Einschränkung des Regenerationsvermögens sowie Veränderungen der abiotischen Standortfaktoren können ausgeschlossen werden. Somit kann man von einer Geringfügigkeit der Gebietsbeeinträchtigung und Beeinflussung geschützter Arten ausgehen.

Die nach §34 BNatSchG durchgeführte Vorprüfung auf Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Vorhaben des

Bebauungsplanes Nr. 9 „Campingplatz Lütow“ der Gemeinde Lütow

nicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes

„Peenestrom und Achterwasser“
mit der Gebietskennzeichnung DE 1949-401

herbeizuführen. **Die Durchführung einer FFH- Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.**

5 Quellen

BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über den Naturschutz und Landschaftspflege, vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2020)

BArtSchV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung), vom 16. Februar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Endbericht; Bundesamt für Naturschutz; 2004

Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonvention, Schlussstand Juni 2007, im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, LAMBRECHT, TRAUTNER

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg- Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V), vom 12.07.2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081)

NatSchAG MV, Gesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes, vom 23.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

Natura 2000 – Die Umsetzung des Naturschutzrechtes der Europäischen Union in Deutschland, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bundesamt für Naturschutz; 1998

Richtlinie 92/ 43/ EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Mai 1992, zuletzt geändert durch RL 97/ 62/ EG v. 27.10.1997, ersetzt durch die kodifizierte Fassung vom 30.11.2009

Richtlinie 79/ 409/ EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; zuletzt geändert durch RL 97/ 49/ EWG v. 29.7.1997, ersetzt durch die kodifizierte Fassung vom 30.11.2009

PLANLAND, PLANER + INGENIEURE LUFTBILD BRANDENBURG GMBH, FROELICH & SPORBECK:

B 111 Ortsumgehung Wolgast – FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Peenestrom und Achterwasser“ (DE 1949-401). Im Auftrag der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Berlin. Stand Juli 2018.

UMWELTPLAN Stralsund: B 111 Ortsumgehung Wolgast – Ergebnisbericht zur Rastvögel- und Flughöhenkartierung. Im Auftrag der DEGES GmbH. Stralsund. 2011

Internet-Quellen

Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern, Kartenportal des LUNG M-V
<http://www.Umweltkarten.mv-regierung.de>